

Statuten des Familienclub Erlenbach

Name und Sitz

1. Der Familienclub Erlenbach ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Erlenbach. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

2. Der Verein bezweckt den Kontakt von Eltern zu fördern und sie in allen Belangen, die die Familie betreffen zu unterstützen. Er organisiert Veranstaltungen gesellschaftlicher und kultureller Natur und kann dem Zweck dienende Einrichtungen betreiben und unterhalten.

Vereinsjahr

3. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mittel

4. Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen und Zuwendungen von öffentlichen und privaten Verbänden oder Organisationen sowie von Privatpersonen und Einnahmen aus Aktivitäten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitglieder

5. Dem Verein gehören an:
 - Aktivmitglieder
 - Gönner
 - a) Eine Aktivmitgliedschaft steht allen Personen offen. Aktivmitglieder besitzen ein Stimmrecht.
 - b) Gönner können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und/oder ideell unterstützen. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.
6. Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft wird erworben
 - durch eine Beitrittserklärung;
 - durch Bezahlung des VereinsbeitragesÜber die Aufnahme in den Verein beschliesst der Vorstand.

- b) Aktivmitglieder können auf schriftlichen Antrag zu den Gönnern übertreten.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch den schriftlichen Antrag auf das Ende des Vereinsjahres
 - durch Vorstandsbeschluss zufolge Nichtbezahlung des Vereinsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung
 - Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen Mitglieder ausschliessen. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innert 14 Tagen an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

7. Rechte und Pflichten

- a) Rechte:
 - Bei Wahlen hat jedes anwesende Aktivmitglied eine Stimme.
- b) Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich durch Beitrittserklärung

 - die Statuten anzuerkennen;
 - den Jahresbeitrag zu entrichten.

Organe

8. Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsvorstand
 - die Rechnungsrevisoren

Es besteht die Möglichkeit, Arbeitsgruppen zu bilden.

Haftung

- 9. Für Verbindlichkeiten des Familienclubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 10. Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer, bzw. bei Kinder deren Eltern.

Ordentliche Mitgliederversammlung (Ord. MV)

- 11. a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Familienclubs. Sie findet alljährlich im ersten Quartal statt.
- b) Die Mitglieder sind bis spätestens 3 Wochen vorher einzuladen. Die Traktandenliste ist beizulegen.
- c) Anträge sind 14 Tage vor der ordentlichen oder a.o. Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

12. Wahlen und Abstimmungen

Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 10% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

13. Kompetenzen der ord. MV fallen:

- Genehmigung der Protokolle von ord. und a.o. Mitgliederversammlungen
- die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Genehmigung des Budgets und von Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen sind und den Betrag von CHF 1'000.-- überschreiten
- die Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsrevisors/-in
- Entlastung des Vorstandes
- die Abänderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken

Ausserordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV)

14. a) Ausserordentliche MV werden vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- b) Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Punkt 11. dieser Statuten.

Vereinsvorstand

15. Dem Vereinsvorstand gehören mindestens 3 Mitglieder an. Er konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

16. Aufgaben

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der MV vorbehalten sind. Es obliegen ihm insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die Geschäftsführung und das Führen der Buchhaltung
- die Vertretung des Vereins nach aussen, wobei für Verbindlichkeiten über CHF 500.-- je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschreiben müssen
- die Ausschliessung aus dem Verein wegen Nichtbezahlung von Vereinsbeiträgen
- Erstellen des Jahresberichtes der Jahresrechnung und des Budgets
- Vorbereitung und Durchführung von ord. und a.o. MV sowie Vereinsveranstaltungen
- Ausführen der Beschlüsse der MV
- Aufnahme von Neumitgliedern

Rechnungsrevisor/innen

17. Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Rechnungsrevisor/in für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

18. Aufgaben

Der/die Rechnungsrevisor/in hat:

- die Vereinsrechnung zu prüfen
- der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung der Rechnung vorzulegen

Rechnungswesen

19. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Der Vorstand führt die Rechnung, für einzelne Arbeitsgruppen kann nach Beschluss der MV eine separate Rechnung geführt werden.

20. Einnahmen - Siehe Ziff. 4.

21. Jahresbeitrag

Jedes Aktivmitglied und jeder Gönner bzw. jede Familie bezahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird von der MV festgelegt und darf CHF 100.-- nicht überschreiten. Der Jahresbeitrag ist innerhalb der ersten Vereinsjahreshälfte zu entrichten.

Auflösung


22. Im Falle einer Auflösung des Familienclubs hat das Vereinsvermögen einer Organisation mit ähnlichem Zweck zugute zu kommen.

Schlussbestimmungen

23. Diese Statuten sind an der a.o. MV vom **8.7.2013** angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 10.3.2009 und die Statutenänderungen vom 28.3.2003 bzw. 30.3.1999 und 11.6.1991.

Erlenbach, 8. Juli 2013

Familienclub Erlenbach
Für den Vorstand:



Franziska Rechberger, Präsidentin